

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56157
Telefax +49 351 564-55030

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:
Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/7/24-2021/22006
Dresden,
5. Februar 2021

Erlass: Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung – SächsCoronaQuarVO) vom 4. Februar 2021

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SächsCoronaQuarVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. Februar 2021 tritt die novellierte Corona-Quarantäne-Verordnung in Kraft. Diese enthält Anpassungen an die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes und trifft insbesondere Regelungen für Einreisen aus den sog. Virus-Varianten-Gebieten im Sinne dieser Verordnung. Personen die aus Virus-Varianten-Gebieten einreisen haben sich 14 Tage abzusondern. Eine Möglichkeit zur Freitestung nach fünf Tagen sieht die novellierte Verordnung hier nicht mehr vor.

Der Bußgeldkatalog wurde an die veränderte Struktur der Verordnung angepasst, enthält aber keine neuen Bußgeldtatbestände.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Gaul
Staatssekretär

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Bußgeldkatalog

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO), soweit nicht eine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 bis 6 oder § 3 vorliegt	Ein- und Rückreisende	500-10.000
Aufsuchen der eigenen Wohnung oder einer anderen zur Absonderung geeigneten Unterkunft auf direktem Weg (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-5.000
Aufsuchen eines Arztes oder Testzentrums (§ 1 Abs. 2 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000
Information des Gesundheitsamtes bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000
Verlassen des Landesgebiets auf schnellstem Weg (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Vorlegen des Testergebnisses beim Gesundheitsamt (§ 3 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000